



**Motion von Stephan Schleiss
betreffend Standesinitiative zur sofort realisierbaren Reduktion der Prämien für die obli-
gatorische Krankenversicherung
vom 2. November 2009**

Kantonsrat Stephan Schleiss, Steinhausen, hat am 2. November 2009 folgende Motion einge-
reicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag für eine Standesinitiative
einzureichen, welche die Bundesversammlung auffordert, die Artikel 19 und 20 Krankenversi-
cherungsgesetz (KVG) ersatzlos zu streichen.

Begründung

Seit 1988 werden die Aktivitäten der Stiftung "Gesundheitsförderung Schweiz" gemäss Artikel
20 KVG durch jährliche Beiträge aller krankenversicherten Personen finanziert. Diese Gelder
werden von den Krankenkassen erhoben und an die Stiftung weitergeleitet. Die Höhe des Bei-
trages wird vom Bundesrat auf Antrag der Stiftung festgelegt und beträgt momentan 2,40 Fran-
ken pro Versicherten und Jahr. (Diesen Betrag sieht dieser Tage jeder Einwohner der Schweiz
auf der Offerte seiner Krankenkasse ausgewiesen.) Der Wegfall dieses Beitrages würde die
Versicherten in der Schweiz pro Jahr um gegen 17 Millionen Franken entlasten. Im Jahre 2008
hätte die Entlastung gemäss Jahresbericht der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz exakt
16,733 Millionen Franken ausgemacht.

Im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung muss jetzt endlich gespart werden.
Per 1. Januar 1996 wurde das KVG in Kraft gesetzt. Seither steigen die Prämien unablässig.
Sie sind für viele Bürger zu einem echten finanziellen Problem geworden. Im Kanton Zug sind
mittlerweile grosse Teile der Bevölkerung auf staatliche Hilfe angewiesen, damit sie die Kran-
kenkassenprämien bezahlen können (2008: 29'703 Personen bzw. rund 27 % der Bevölke-
rung!). Es muss endlich gespart werden. Ein erster Schritt dazu ist, das Wünschbare vom Not-
wendigen zu trennen. Angesichts der Schwere des Problems, darf keine Einsparung als zu ge-
ring angesehen werden.

Prävention und Gesundheitsförderung ist Aufgabe der Kantone. Gemäss Bundesverfas-
sung, obliegt die Gesundheitspolitik schwerpunktmässig den Kantonen. Der Bund verfügt ledig-
lich über eng definierte, abschliessende Zuständigkeiten, welche in Artikel 118 der Bundesver-
fassung (BV) geregelt sind. Gemäss Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b BV verfügt der Bund
über eine Kompetenz zur Bekämpfung von „übertragbaren, stark verbreiteten oder bösartigen
Krankheiten von Menschen und Tieren". Explizit nicht erwähnt sind nicht-übertragbare Krank-
heiten, was bedeutet, dass der Bund hierfür keine Kompetenz hat. In Artikel 19 und 20 KVG
sind somit Bereiche geregelt, für die der Bund gar nicht kompetent ist. Die ersatzlose Strei-
chung von Artikel 19 und 20 KVG wäre für die Schweiz ein staatspolitischer Gewinn. Gerade
der Kanton und Freistaat Zug ist gut beraten, sich für den Erhalt der föderalen Ordnung in der
Eidgenossenschaft einzusetzen.

In der Schweiz wird genug Prävention betrieben. In der Botschaft des Bundesrates zum
Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung vom 30.9.09 kann nachgelesen wer-
den, dass im Jahr 2007 in der Schweiz die Ausgaben für Prävention 1,28 Milliarden Franken

betrogen. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass das Gesundheitsniveau in der Schweiz gut ist und damit kein Bedarf an zusätzlicher Prävention besteht. Prävention ist überdies ein staatspolitisch heikles Unterfangen. Es besteht die Gefahr, dass staatlich bezahlte Experten gesellschaftliche Normen definieren, welche dann der Bevölkerung durch die Verwaltung anezogen werden sollen. In einer freiheitlichen, demokratischen Gesellschaft müssen die Individuen frei sein, die Eigenverantwortung für ihre Gesundheit zu tragen. Die aufgeblähte staatliche Präventionsmaschinerie braucht eine Schlankheitskur.